



Förderverein Freibad Weyhe e.V.

# Satzung

Stand: 22.03.2019

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Der Vorstand .....	4
§ 9 Der erweiterte Vorstand.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Vereinsauflösung.....	6
§ 12 Datenschutz .....	7
§ 13 Haftung.....	7
§ 14 Inkrafttreten der Satzung .....	7

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Es werden jedoch alle 3 Geschlechter (weiblich, männlich und divers) angesprochen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Weyhe e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Weyhe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist zum dauerhaften Erhalt des Freibades Weyhe beizutragen und die jährliche Nutzungsdauer und Attraktivität zu erhöhen. Weiterhin will der Verein dazu beitragen, dass im Freibad Schwimm- und Schulsport betrieben werden kann, sowie Angebote für den Breitensport gemacht werden können.
2. Zur Erfüllung dieses Vereinszwecks erarbeitet der Förderverein Konzepte und versucht, diese in Absprache mit der Gemeinde Weyhe, mit eigenen Mitteln und / oder Sponsoren umzusetzen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO), der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports und der Förderung von öffentlicher Gesundheitspflege im Freibad einsetzt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
4. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

## **§ 5 Beiträge**

Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge oder Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Lastschrift.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ein passives Wahlrecht. Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren haben nur das Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, ihren Beitragsverpflichtungen unaufgefordert nachzukommen und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer

2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstands.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

### **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem Vorstand

b) jeweils einem Delegierten aus:

- der Gemeinde Weyhe Fachbereich 2
- dem Freibadpersonal
- der DLRG Ortsgruppe Weyhe e.V.
- dem Weyher Schwimmverein e.V.

2. Der erweiterte Vorstand ist für die Festlegung der Förderprojekte und deren Bearbeitung verantwortlich und legt diese der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor. Der erweiterte Vorstand kann zur Erstellung eines Konzepts, durch weitere Mitglieder bzw. Nichtmitglieder erweitert werden, sofern diese einen wichtigen fachlichen Aspekt des Projekts bearbeiten.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr, im 1. Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Der Einladung liegt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bei. Diese enthält mindestens:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der vom erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Projekte, der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsplan, die Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, Satzungsänderungen und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die

Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied. In geraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart neu gewählt. In den ungeraden Kalenderjahren erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers.

4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands sein. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im jährlich versetzten Turnus. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist der Schriftführer des Vorstands, sollte dieser verhindert sein, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt.
6. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung und der Tagesordnung verschickt werden. Dabei muss sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Text vorgelegt werden.
7. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registergericht die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzungsänderung eingetragen werden kann. Dabei muss der Vereinszweck unberührt bleiben. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit Auflagen macht.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyhe, die es für das Freibad Weyhe ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Freibad zu diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Gemeinde betrieben werden, soll das Vermögen für die Jugendarbeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke verwendet werden.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Amt oder dem Verein hinaus.

## **§ 13 Haftung**

Der Förderverein Freibad Weyhe e.V. haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins, auch der des Vorstandes, ist ausgeschlossen; es sei denn, es liegt Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Weyhe, den 22.03.2019

Der Vorstand

gez. Joachim Badtke

gez. Bernd Brickmann

---

Joachim Badtke - 1. Vorsitzender

---

Bernd Brickmann - Kassenwart